

# Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.



Satzung  
und  
Geschäftsordnungen

# Satzung

## §1

### Allgemeines

- a. Das Komitee führt den Namen „Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.“, abgekürzt „FHK“, und hat seinen Sitz in Hamm.  
Es ist politisch und konfessionell neutral.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

- b. Ziel und Zweck des FHK ist es, das karnevalistische Brauchtum zu pflegen und zu fördern und als Dachorganisation alle in Hamm ansässigen Karnevalisten zusammenzufassen und gemäß der Satzung zu vertreten. Auf Antrag können auch auswärtige Mitglieder angenommen werden.
- c. Dem FHK obliegt die Planung und Koordination von Veranstaltungen laut Mitgliederbeschluss.  
Die jeweilige Stadt-Prinzenproklamation wird durch das FHK ausgerichtet.  
Die Kinderprinzenproklamation wird vom FHK in Verbindung mit dem Verein, der das Kinderprinzenpaar stellt, organisiert und ausgerichtet werden. Nach Möglichkeit wird das Kinderprinzenpaar bei der Karnevalseröffnung proklamiert.  
Die Proklamationen werden durch den geschäftsführenden Vorstand vollzogen.  
Darüber hinaus soll das FHK Kontakte zur Geschäftswelt, Behörden und auswärtigen Vereinen aufnehmen und pflegen im Sinne aller angeschlossenen FHK-Mitglieder und zum Wohle des Hammer Karnevals.
- d. Das FHK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e. Das FHK ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des FHK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2

### Aufnahme, Stimmrecht und Beendigung der Mitgliedschaft

- a. FHK-Mitglied werden können alle Vereinigungen zur Pflege des Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsbrauchtums.  
Die Aufnahme als FHK-Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag der Bewerber.

Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- b. Stimmberechtigte Delegierte der FHK-Mitglieder sind jeweils der Präsident oder Stellvertreter sowie für je angefangene 50 Personen ein Delegierter. Der geschäftsführende Vorstand hat ein eigenes Stimmrecht.

Die Delegierten und Mitgliederzahlen sind dem FHK jährlich bis zum 1.4. schriftlich zu melden.

Bei Verhinderung eines Delegierten kann das jeweilige FHK-Mitglied zu Versammlungen des FHK einen Ersatzmann aus seinen Reihen stellen.

- c. Die Mitgliedschaft im FHK endet durch

1. Austritt  
Ausschluß  
Auflösung.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand durch Einschreiben zu erklären. Er wird mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- 3 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder 1/3 der Delegierten durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, wobei evtl. rückständige Beiträge bis zum Tage des Ausscheidens bezahlt werden müssen. In allen Fällen verliert das ausscheidende FHK-Mitglied seinen Anteil am Komiteevermögen.

- d. Jedes FHK-Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beiträge gem. Geschäftsordnung 1 für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- e. Das Eigenleben der FHK-Mitglieder wird gewährleistet. Alle Mitglieder sind jedoch verpflichtet, sich für die Ziele und Zwecke des Komitees jederzeit nach besten Kräften einzusetzen.

### **§3**

#### **Organe des Festkomitees**

Organe des Festkomitees sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. das Präsidium
- c. die Mitgliederversammlung/Generalversammlung

### **§4**

#### **Geschäftsführender Vorstand**

- a. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. In einem Jahr werden der Präsident, der Geschäftsführer, der

Organisationsleiter, der Medienbeauftragte und ein Beisitzer gewählt. Im anderen Jahr stehen die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer und der zweite Beisitzer zur Wahl.

Bei Neuwahl ist die Wahl generell geheim. Bei Wiederwahl kann auf Antrag und bei Zustimmung aller anwesenden Delegierten eine Abstimmung per Akklamation erfolgen. In den geschäftsführenden Vorstand kann jedes Mitglied eines FHK-Mitgliedes gewählt werden, unabhängig von der Delegierteneigenschaft.

b. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. den 2 Vizepräsidenten
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Protokollführer/Schriftführer
6. dem Organisationsleiter
7. dem Medienbeauftragten
8. den zwei Beisitzern

c. Die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Amtsniederlegung oder - bei entsprechendem Antrag von 1/3 der Delegierten - bei Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Amtsenthebung muß vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung begründet werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, die Gründe seines Verhaltens darzulegen. Erst danach kann über den Antrag abgestimmt werden. Zur Wirksamkeit des Antrages ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

d. Tritt das Vorstandsmitglied aus dem bisherigen FHK-Mitglied aus, so verliert es nicht sein FHK-Vorstandsamt; wenn es einem anderen FHK-Mitglied beitrifft oder angehört. Bei Austritt/Ausschluss eines FHK-Mitgliedes verlieren alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihr Amt, es sei denn, sie treten einem anderen FHK-Mitglied bei.

e. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich durch kommissarische Zuwahl bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen. Notfalls kann ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen übernehmen

f. Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu führen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## **§5**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

a. Das FHK wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Präsidenten allein vertreten. Im Verhinderungsfalle durch die beiden Vizepräsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer gemeinsam.

- b. Der geschäftsführende Vorstand ist unter Leitung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten für alle Komiteeangelegenheiten zuständig, für welche nicht ausdrücklich in dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist. Die gemäß § 5 Abs. a) Vertretungsberechtigten sind einzeln berechtigt, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, so oft die Lage des FHK es erfordert oder wenn vier Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Versammlungen werden bei Bedarf vom Präsidenten einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit können Versammlungen auch von den Vizepräsidenten oder einem Vizepräsident und dem Geschäftsführer gemeinsam einberufen werden.

- c. **Der Präsident** ist für die Gesamtführung des Komitees und die Präsentation und Betreuung der Stadtprinzenpaare zuständig. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidenten. Er ist über alle Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten und unterrichtet seinerseits die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder über seine Entscheidungen und Tätigkeiten.
- d. **Die Vizepräsidenten** sind mit dem gesamten geschäftsführenden Vorstand zuständig für alle Veranstaltungen des FHK. Insbesondere den Karnevalsauftakt am 1.1.1., die Stadtprinzenproklamation, eine evtl. Kinderprinzenproklamation, den jährlichen Rathaussturm, für Wagenbauangelegenheiten und die gesamte Vorbereitung und Organisation des Rosenmontagszuges. Des Weiteren sind die Vizepräsidenten für die Begleitung des Kinderprinzenpaares zuständig.
- e. **Der Geschäftsführer** ist verantwortlich für die Erledigung der täglichen Geschäfte des FHK im Auftrage des geschäftsführenden Vorstands und in Absprache mit dem Präsidenten, Er ist (allein) zeichnungsberechtigt für den Schriftverkehr. Hierüber besteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- f. **Der Schatzmeister** ist für die ordnungsgemäße Führung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Zeitweise nicht benötigte Gelder hat er bei einem Bankinstitut anzulegen. Zur Kontrolle der vereinnahmten und verausgabten Gelder hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und die Belege übersichtlich aufzubewahren.

Dem geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren. Zur genaueren Kontrolle der Ein- und Ausgaben ist dem Präsidenten von Oktober bis April das Kassenbuch alle vier Wochen vorzulegen. Weiterhin ist jedem Mitgliedsverein auf Antrag jeder Zeit Einblick in das Kassenbuch zu gewähren.

Für alle Bankgeschäfte sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt. Es müssen jeweils zwei Unterschriften erfolgen.

- g. **Der Protokollführer** führt die Protokolle bei allen Vorstandssitzungen, Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen und leitet diese anschließend an die betreffenden Personen weiter. Des Weiteren kann der Protokollführer zur Unterstützung des Geschäftsführers für Einladungen oder sonstigen Schriftverkehrs herangezogen werden.

- h. **Der Organisationsleiter** plant und organisiert zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Veranstaltungen des FHK. Seine Hauptaufgabe liegt darin für einen reibungslosen Programmablauf zu sorgen und die Auftritte der jeweiligen Akteure zu koordinieren. Auch organisatorische Aufgaben im Vorfeld der Veranstaltung sind vom Organisationsleiter zu übernehmen.
- i. **Der Medienbeauftragte** ist für sämtliche Kommunikation und Korrespondenz mit den öffentlichen Medien wie Zeitung, Radio oder Fernsehen zuständig. Er bereitet Zeitungsartikel vor und versendet diese an die entsprechenden Stellen. Er führt Interviews mit den örtlichen Medien und vereinbart Presse- und Fototermine. Er kümmert sich um Fotos der FHK Veranstaltungen und bearbeitet diese für die Festschrift. Der Medienbeauftragte ist auch für die Archivierung der Presseartikel zuständig, Alle Tätigkeiten und Berichte sind vorher mit dem Präsidenten abzustimmen!
- j. **Die Beisitzer** haben bei der Meinungsbildung im geschäftsführenden Vorstand tatkräftig mitzuwirken, übernehmen bei FHK-Veranstaltungen organisatorische Aufgaben und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit in ihrer Arbeit.
- k. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- l. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern voll beschlussfähig.  
  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. einer seiner Vertreter innerhalb von 3 Tagen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einladen, Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- m. Der geschäftsführende Vorstand hat der General- bzw. der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.

## §6

### Präsidium

- a. Das Präsidium des FHK setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Präsidentinnen/Präsidenten der jeweiligen FHK-Mitglieder (sofern noch nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten), im Verhinderungsfalle durch den jeweiligen Stellvertreter.

Über alle Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen und den Präsidentinnen/Präsidenten der FHK-Mitglieder spätestens innerhalb vier Wochen zuzuleiten.

- b. Das Präsidium bestellt bei karnevalistischen Veranstaltungen des FHK mitwirkende Personen und beschließt über Auslagen und notwendig werdende Vergütungen, worüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben ist.

## **§7**

### **Mitgliederversammlungen / Generalversammlungen**

- a. Die Versammlungen des FHK sind für alle Mitglieder der angeschlossenen FHK-Mitgliedsvereine offen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten gemäß § 2
- b. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens elf Wochen nach Ende der Karnevalssession statt.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung.

Zwischenzeitlich können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bei Bedarf kurzfristig einberufen werden.

- c. Der Präsident ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten dieses mit sachlicher Begründung schriftlich beantragen.
- d. Im Allgemeinen sind der Mitgliederversammlung folgende Angelegenheiten durch Beschlussfassung vorbehalten:
  - 1. Alle in dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.
  - 2. Alle Angelegenheiten, die der geschäftsführende Vorstand auf die Tagesordnung einer Versammlung gesetzt hat.
  - 3. Die An- und Aberkennung von Ehrentiteln auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Erforderlich einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
  - 4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Antragsgebühren und außerordentlicher Umlagen. Erforderlich einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
  - 5. Festlegung evtl. Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, oder bezahlte Mitarbeit

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1. Alle Wahlen und die Entlastungsbeschlüsse zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2. Die jährliche Wahl eines Kassenprüfers für drei Jahre (bei drei Kassenprüfern). Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3. Änderung der Satzung. Erforderlich einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

4. Änderung des Zwecks und Auflösung des FHK. Erforderlich 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
  5. Verwendung des Vermögens nach Auflösung des FHK: Bei Auflösung oder Aufhebung des FHK oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des FHK an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Hamm e.V. (Heilpäd. Frühfördereinrichtung) in Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.
- e. Die Versammlung wählt und beschließt - wenn nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Sitzungsleiter ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

Über jede -Versammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die erschienenen stimmberechtigten Komiteemitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und alle wesentlichen Vorgänge aufzuzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung bekannt zu geben, von der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§8**

### **Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für das Komitee gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben wird in der Generalversammlung gemäß §4 der Satzung der Geschäftsführer gewählt. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Verträge abzuschließen. Hierüber ist dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft abzuliefern. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Präsident(in).
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Komitees einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen



durch die Tätigkeit im Komitee entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist (innerhalb des laufenden Geschäftsjahres) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (Fahrten der Mitglieder zu den Vereinsversammlungen sind nicht erstattungsfähig)
- 6.) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des FHK geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen bzw. geändert wird.

## **§9**

### **Schlussbestimmungen**

- a. Durch diese neu gefasste Satzung werden alle Vorschriften, welche im Inhalt nicht voll mit dieser Satzung übereinstimmen, ungültig.
- b. Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung dieser Satzung Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnungen) beschließen, die nummeriert zusammenzufassen sind.  
Diese Satzung und die Geschäftsordnungen sind grundsätzlich für alle angeschlossenen FHK-Mitglieder verbindlich.  
Es ist Sache der FHK-Mitglieder, sich anhand der jeweiligen Geschäftsordnung in Einzelfragen so informiert zu halten, dass die untereinander vereinbarten Rechte und Pflichten nicht verletzt werden.
- c.) Für die Materien, welche nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB ergänzend heranzuziehen.
- d.) Streitigkeiten innerhalb des FHK können nur dann vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, wenn vorher in geeigneter Form durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende Person ein Versuch zu einer außergerichtlichen Beilegung des Streites gemacht worden ist.
- e.) Diese Satzungs-Neufassung wird nach Beschlussfassung in der Generalversammlung am 27. April 2012 in das Vereinsregister in Hamm eingetragen.

Hamm, den 27.04.2012

Der Vorstand

**Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.**  
**Geschäftsordnung Nr.1**  
**FINANZANGELEGENHEITEN**

**Beiträge**

1. Die Antragsgebühr beträgt € 25,00 und ist bei der Antragstellung auf Aufnahme zu entrichten. Sollte die Versammlung der Aufnahme nicht zustimmen, wird die Antragsgebühr einbehalten.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt bis zu 3 Delegierten einheitlich € 50,00. Für jeden weiteren Delegierten werden € 5,00 zusätzlich erhoben. Der Beitrag ist für das laufende Jahr, spätestens bis zum Beginn der Mitglieder- oder Generalversammlung zu entrichten.
3. Für auswärtige Vereine, die dem FHK angehören, entscheidet das Präsidium über die Beitragshöhe.
4. Dem FHK-Mitglied, das bis zum Beginn der Versammlung seine Rechnungen (Jahresbeiträge, Versicherungsbeiträge, Hallenkosten, usw.) nicht bezahlt hat, wird das Stimmrecht bis zur Begleichung der Rechnung für alle Versammlungen entzogen.

**Prinzenpaarfinanzierung**

1. Das jeweilige Hammer Stadtprinzenpaar wird durch das Festkomitee entsprechend der Geschäftsordnung Nr. 4 finanziert, sofern es die Kassenlage erlaubt.
2. Über einen Zuschuss für evtl. Kinderprinzenpaare entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Kassenlage.

**Repräsentations- und Geschäftskosten**

1. Der Präsident ist in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, für Repräsentationskosten (Jubiläen, Gratulationen, Beisetzungen) einen Betrag bis € 50,00 je Einzelfall zu verausgaben.
2. Für Telefonkosten wird dem Präsidenten ein einmaliger jährlicher Zuschuß von € 80,00 gezahlt. Der Geschäftsführer erhält einmal jährlich einen Betrag von € 40,00.

**Ausgaben**

Finanzielle Ausgaben über € 250,00 (ausgenommen für Rosenmontagskapellenverträge, Orden, Sticker, TÜV-Gebühren, Wareneinkäufe, Akteurenverpflichtungen für die Prinzenproklamation, Versicherungsbeiträge und Zahlungen an die Stadt Hamm) dürfen vom

geschäftsführenden Vorstand nicht getätigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Eine Stückelung von Beträgen für denselben Zweck ist nicht zulässig. Bei akuter Dringlichkeit darf, um Schaden für das FHK zu vermeiden, der Betrag überschritten werden. Ein nachträglicher Beschluß bzw. eine Bestätigung ist von der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **Schlussbestimmungen**

Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

27. April 2012

Der Vorstand

**Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.**  
**Geschäftsordnung Nr.2**  
**AKTEUR-ANGELEGENHEITEN**

1. Die FHK-Mitglieder verpflichten sich untereinander, gegenseitig keine Akteure abzuwerben. Auf den freiwilligen Wechsel der Akteure hat das FHK keinen Einfluss. Der Akteur soll allerdings vor dem Wechsel seinen Vorstand darüber informieren. Als Akteure gelten alle am Programm teilnehmenden Personen.  
  
Ein Karnevalist gilt bei dem FHK-Mitglied als Akteur, für das er erstmalig aufgetreten ist. Doppelmitgliedschaft ändert hieran nichts.
2. Ein Vereinswechsel eines Akteurs kann nur in der Zeit von Aschermittwoch, bei Tänzern und Tänzerinnen vom Tage nach dem BDK-Endturnier, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen.
3. Ein Wechsel außerhalb des unter Nr. 2 genannten Zeitraumes ist möglich, wenn sich die betroffenen FHK-Mitglieder untereinander einigen.

**VEREINSLOKALE / VERANSTALTUNGEN**

1. Alle FHK-Mitglieder verpflichten sich, keine eigenen Veranstaltungen in dem Vereinslokal eines anderen FHK-Mitgliedes durchzuführen.  
Unter "Vereinslokal" wird hierbei das gesamte Haus bzw. Anwesen verstanden, in dem ein FHK-Mitglied beheimatet ist.
2. Fremdveranstaltungen werden von dieser Regelung nicht betroffen.  
Fremdveranstaltungen in diesem Sinne sind von nichtkarnevalistischen Personen oder Vereinen - mit Unterstützung eines FHK-Mitgliedes durchgeführte Veranstaltungen, wobei der eigentliche Veranstalter in Werbung und Abwicklung auch nach außen klar ersichtlich als Veranstalter auftritt.
3. Lediglich das FHK ist von dieser Regelung befreit, wenn ein FHK-Mitglied auf die Durchführung der Kinderprinzenproklamationsveranstaltung verzichtet. In diesem Falle kann das FHK selbst diese Veranstaltung im Vereinslokal dieses FHK-Mitgliedes durchführen, wenn kein anderes FEIK-Mitglied bereit ist, diese Kinderprinzenproklamationsveranstaltung auszurichten.
4. Veranstaltungen des FHK werden von Fall zu Fall durch das Präsidium beschlossen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

27. April 2012

Der Vorstand

**Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.**  
**Geschäftsordnung Nr.3**  
**ORDEN /EHRENMITGLIEDER bzw. -PREISE**

1. Einen Prinzenorden erhält jeweils das Prinzenpaar bei der Entthronisierung vom FHK.
2. Das FHK kann Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes können nur vom Präsidium gemacht und in der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Hammer Karneval verdient gemacht hat oder wer 15 Jahre ununterbrochen im Vorstand des FHK tätig war. Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen des FHK Sitz und Stimme.

3. Das FHK vergibt gelegentlich den Reiner-Heinen-Gedächtnispreis an einen verdienten Hammer Karnevalisten. Die Auswahl des Bewerbers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, Vorschläge können von allen FHK-Mitgliedern gemacht werden.
4. Jahresorden, die vor jeder Session neu ausgesucht werden, können beliebig als Anerkennungs- oder Repräsentationsorden verliehen werden. Der Empfängerkreis ist beim Jahresorden nicht beschränkt.
5. Bei der Prinzenproklamation des FHK werden Orden nur durch das FHK, das Prinzenpaar, dem BRK und dem BDK verliehen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hamm, den 27. April 2012

Der Vorstand

**Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.**  
**Geschäftsordnung Nr.4**  
**PRINZENPAAR**

**I. Allgemeines**

1. Das Hammer Stadtprinzenpaar wird öffentlich ausgeschrieben. Jeder hat das Recht sich zu bewerben. In Hamm ansässige Bürger haben Vorrang. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vorschläge aus den Vereinen sind möglichst zu berücksichtigen. Das Prinzenpaar untersteht in allen Belangen dem Festkomitee und tritt ausschließlich in rot-weißen Kostümen auf.
2. Die Ausschreibung des Prinzenpaares erfolgt über die öffentlichen Medien in Hamm. Bewerbungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, Dieser entscheidet bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres welche Personen das Prinzenpaar darstellen.
3. Die Regentschaft beginnt mit der Proklamation und endet mit der Entthronisierung. Beides geschieht auf der FHK-Veranstaltung „Prinzenproklamation“, die immer am Samstag nach dem 11.11. stattfindet.
4. Alle Veranstaltungen die durch das Prinzenpaar besucht werden sollen, müssen dem FHK 8 Tage vorher gemeldet sein. Veranstaltungen der FHK-Mitglieder sind generell bevorzugt zu besuchen.  
Der Ablaufplan der Veranstaltungen wird in Absprache mit dem Prinzenpaar allein vom geschäftsführenden Vorstand des FHK festgelegt. Das Prinzenpaar wird immer von mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied begleitet.
5. Das Prinzenpaar erhält als „Gast ohne Stimmrecht“ zu allen Mitglieder- oder Generalversammlungen Einladungen.

**II. Finanzen**

1. Das Prinzenpaar wird vom Festkomitee mit max. 5.000,00 Euro bezuschusst, soweit es die Kassenlage zulässt. Das Prinzenpaar selbst muss im Falle einer Zusage 1.000,00 Euro an das Festkomitee entrichten. Der Betrag ist spätestens bis zum 30.07. zu zahlen.
2. Der Betrag des FHK (5.000,00 €) und der Zuschuss des Prinzenpaares (1.000,00 €) werden für Kostüme, Orden, Wagenbau, Wurfmaterial, Fotos, Gastgeschenke und das Fischessen verwandt.  
Vom Prinzenpaar sind zusätzlich die Kosten für Friseur, Blumen, Fahrten zu den Veranstaltungen (inkl. Fahrzeug) und Verzehr zu übernehmen.
3. Für gewünschte Besuche des Prinzenpaares bei Fremdveranstaltungen ist vom jeweiligen Veranstalter ein Kostenbeitrag von 50,00 Euro zu erheben.

### **III. Schlussbestimmungen**

Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hamm, den 27. April 2012

Der Vorstand

## **Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V. Geschäftsordnung Nr.5**

### **Termine**

1. Alle FHK-Mitgliedsvereine verpflichten sich, an der Proklamation des Hammer Stadtprinzenpaares teilzunehmen, die jeweils am Samstag nach dem 11.11. stattfindet.  
  
Alle FHK-Mitglieder vereinbaren hiermit, an diesem Tage keine eigene und auch keine Fremdveranstaltung durchzuführen.
2. Die Verpflichtung zur Teilnahme gilt auch für den FHK-Karnevalsauftakt, den Rathaussturm, der Tanzsportturniere eines FHK Mitgliedsvereins und den Rosenmontagszug sowie sonstige durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom FHK durchgeführte Veranstaltungen. Absatz 1 Satz 2 gilt hierfür entsprechend.
3. Für jede Veranstaltung, die außerhalb der Session mit karnevalistischem Äußeren begangen wird, müssen die FHK-Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher beim FHK-Präsidenten eine Sondergenehmigung einholen. Auch das BRK ist von diesem Vorhaben zu informieren.  
Ausnahme hiervon ist die Ausrichtung von Veranstaltungen überregionaler Dachverbände.
4. Der FHK-Präsident oder ein FEIK-Vizepräsident (vertretungsweise ein zu benennendes Aktivvorstandsmitglied) nebst Begleitung haben zu allen eigenen Veranstaltungen der Mitgliedsgesellschaften und -vereine freien Eintritt\*

### **Schlussbestimmungen**

Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit, Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hamm, den 27. April 2012

Der Vorstand



**Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.**  
**Geschäftsordnung Nr.6**  
**Richtlinien zum Rosemontagszug**

**I. Allgemeines**

1. Der Rosenmontagszug findet alljährlich statt, vorausgesetzt das sich eine genügende Teilnehmerzahl angemeldet hat und es die Kassenlage erlaubt. Ausrichter ist das Festkomitee Hammer Karneval 1962 e.V.
2. Eine Teilnahme am Rosenmontagszug muß dem FHK rechtzeitig mitgeteilt werden.
3. Der Zugweg wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit den zuständigen Behörden festgelegt.
4. Sollte während des Zuges ein Noteinsatz der Polizei, Feuerwehr, usw. erforderlich sein, so ist diesem umgehend Vorrang zu gewähren.
5. Bei Teilnahme von Tieren müssen diese geführt werden und gesondert versichert sein. Der Versicherungsnachweis ist der Zugleitung vor Beginn des Zuges vorzulegen.

**II. Ausschluß**

1. Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten steht gemeinsam das Recht zu, Festwagen, Fußgruppen und anderen Teilnehmern die Teilnahme am Rosenmontagszug zu untersagen.
2. Für die Ausübung dieses Rechts muss jedoch ein wichtiger Grund vorliegen; dieser kann insbesondere darin bestehen, dass von den Betroffenen persönliche und private Gegebenheiten dargestellt werden, die evtl. Nachteile für Dritte mit sich bringen oder das Ansehen des Rosenmontagszuges schädigen könnten. Auch unziemliches Verhalten ist ein Ausschlußgrund.
3. Unangemeldete Wagen oder Gruppen können selbst am Rosenmontag noch ausgeschlossen werden, sofern Voraussetzungen hierfür vorliegen.
4. Anträge für den Ausschluß eines Teilnehmers müssen von dritter Seite schriftlich (Zettel mit Begründung und Unterschrift genügt) dem Präsidenten eingereicht werden. Der Ausschluß muß einstimmig erfolgen.

**III. Fußgruppen**

1. Fußgruppen haben sich so zu verhalten, dass sie nicht gegen Sitten und Anstand sowie die allgemeine Rechtsordnung verstoßen.

2. Die Konfettikanone muss von mindestens drei erwachsenen Personen geführt werden, von denen eine Person allein für das Schießen verantwortlich ist.  
Mit der Konfettikanone darf nicht auf Menschen oder Gegenstände (z.B. Glasscheiben, Neonbeleuchtungen, Markisen, usw.) geschossen werden.

#### **IV. Beschaffenheit der Wagen**

1. Die Wagen sind nach dem genehmigten Motto des FHK zu bauen.
2. Die Wagen müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen (z.B. Stopp und Blinklichter funktionsfähig und sichtbar) und eine TÜV-Abnahme haben.
3. Der Abstand zwischen Unterkante der Seitenverkleidung und Erdoberfläche ist in der Wagenbaubestimmung festgelegt und muss unbedingt eingehalten werden.  
Die Wagenverkleidungen müssen stabil gebaut sein.
4. Übergroße Zugmaschinen müssen gesondert gesichert werden, entweder durch Verkleidungen oder durch zusätzliche Begleitpersonen.
5. Die Wagen dürfen nicht breiter als 2,50 m und nicht höher als 3,90 m sein.
6. Die Rosenmontagswagen sind vom geschäftsführenden Vorstand und vom TÜV abzunehmen. Der Abnahmetermin wird den Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben. Beanstandete Wagen werden kurz vor Rosenmontag erneut abgenommen. Die zusätzlichen Kosten hierfür trägt der Verein dem der Wagen gehört.

Sind die festgestellten Mängel nicht behoben worden, wird die Teilnahme des Wagens am Rosenmontagszug ausgeschlossen.

7. Pro Wagen sind pro Achse mindestens zwei Begleitpersonen zu stellen, welche durch sichtbare Warnwesten als solche kenntlich zu machen sind.
8. Den übrigen Teilnehmern des Rosenmontagszuges wird zur Auflage gemacht, dass sie für die Sicherheit ihrer Wagen und Fußgruppen sorgen und somit selbst verantwortlich sind.  
Bei Schäden und Unfällen, die den Teilnehmern des Rosenmontagszuges entstehen sollten, ist ein Schadensersatzanspruch gegen das FHK ausgeschlossen. Die übrigen Teilnehmer haben für alle Schadensersatzansprüche, die aus Anlass ihres Verhaltens im Rosenmontagszug gegenüber dem FHK geltend gemacht werden sollten, einzustehen bzw. das FHK im Falle der Inanspruchnahme schadlos zu halten.

## V. Besatzung der Rosenmontagswagen

1. Mottowagen dürfen nur mit dem Motto entsprechenden Personen besetzt werden. Prunkwagen sollten nur mit Karnevalisten besetzt werden, die über ausreichend Wurfmaterial (Bonbons, Blumen, usw.) verfügen und karnevalistisch gekleidet sind.

Diese Wagen dürfen nicht als Transportmittel für Mitglieder und Kinder genutzt werden.

2. Das Wurfmaterial darf nicht vom Wagen gereicht sondern muss weit genug geworfen werden. Grundsätzlich haben Verpackungskartonagen, etc. auf dem Wagen zu verbleiben. Das Wurfmaterial muss so auf dem Wagen gelagert werden, dass jeglicher Zugriff von außen ausgeschlossen ist.
3. **Der Alkoholenuss im gesamten Umzug ist allen Teilnehmern verboten!**

## VI. Verstöße

1. Verstöße gegen diese Richtlinien werden mit einer Strafe von mindestens 50,00 euro belegt, die von dem jeweiligen FHK-Mitglied zu tragen sind.
2. Grobe Verstöße und Ausfälle von Teilnehmern des Rosenmontagszuges werden vom FHK zur Anzeige gebracht.
3. Der geschäftsführende Vorstand des FHK hat das Recht Personen oder Gruppen auch während des Zuges auszuschließen, wenn dafür Gründe vorliegen.

## VII. Schlussbestimmungen.

1. Alle dieser Geschäftsordnung entgegen stehenden und bisherigen Bestimmungen verlieren mit unten stehendem Datum ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Den Teilnehmern (Gesellschaften, Vereinen, Firmen usw.) werden diese Richtlinien rechtzeitig ausgehändigt. Durch die Teilnahme am Rosenmontagszug erkennen die Teilnehmer diese Richtlinien in allen Teilen an.

Hamm, den 27. April 2012

Der Vorstand